AtemWeg
Stiftung zur Erforschung
von Lungenkrankheiten

Atem *schöpfen*

Sinnerfülltes Vererben - eine Orientierungshilfe

AtemWeg
Stiftung zur Erforschung
von Lungenkrankheiten

www.atemweg-stiftung.de
info@atemweg-stiftung.de

Spendenkonto:
Münchner Bank
IBAN DE37 7019 0000 0000 6500 64
BIC GENODEF1M01

Liebe Leserin, lieber Leser,

rund 10.000 Liter Luft bewegt ein gesunder Mensch jeden Tag, in der Minute holt er 14 Mal Luft, pumpt 4 Liter Blut durch die Lunge und belädt 100 ml Blut mit 10 ml Sauerstoff: Einatmen. Ausatmen. Für uns die einfachste Sache der Welt – in unserem Körper ein hochkomplexer Vorgang, bei dem jedes Lungenbläschen und jedes beteiligte Organ bis aufs Kleinste aufeinander abgestimmt sind.

Doch was passiert, wenn dieser Prozess empfindlich gestört wird? Wenn man plötzlich nach Luft ringt? Wenn man in der ständigen Angst lebt, zu ersticken? Wenn tief durchatmen zum größten Wunsch wird? Millionen Menschen machen diese Erfahrung jeden Tag, 14 mal in jeder Minute. Jeder Atemzug ist für sie eine Qual.

Diese Menschen leiden an einer Lungenkrankheit, die dafür sorgt, dass zu wenig Sauerstoff im Blut ankommt. Es gibt verschiedene Gründe, warum das so ist. Bei Asthma, COPD oder Mukoviszidose sind die Atemwege eingeengt oder mit zähem Schleim verstopft. Die Folge: Der Atemfluss ist blockiert und es kommt weniger Luft bei den Lungenbläschen an. Lagern sich Bindegewebszellen zwischen Lungenbläschen und Blutgefäß an, kommt der Sauerstoff zwar in den Lungenbläschen an, gelangt von dort aber nicht mehr so leicht ins Blut. Das ist bei einer Lungenfibrose oder Sarkoidose der Fall. Es kann auch sein, dass die Fläche für den Gasaustausch kleiner geworden ist, weil die Wände zwischen den Lungenbläschen sich aufgelöst haben oder weil Teile der Lunge von einem Tumor überwuchert werden.

Diesen Krankheitsbildern ist eines leider gemeinsam: Schäden an den Atemwegen und der Lunge können nicht repariert werden. Es gibt keine Therapie, die unsere Lunge heilen lässt. Chronische Lungenkrankheiten, allen voran COPD und Lungenkrebs, sind derzeit kaum behandelbar und in ihrem Verlauf oft tödlich. Nach derzeitigem Forschungsstand ist die Medizin lediglich in der Lage, Symptome zu lindern und das Fortschreiten der Krankheit zu verlangsamen.

Für innovative und vielversprechende Forschungsprojekte, die schnell und direkt dem Patienten zugute kommen, fehlen oftmals die nötigen Mittel. Doch ohne Fortschritt keine Heilung. Mit unserer Arbeit unterstützen wir gezielt die deutsche Lungenforschung, stoßen Präventions- und Aufklärungsprojekte an und betreiben intensive Nachwuchsförderung, um unser großes Ziel zu erreichen: Den Menschen das Wertvollste zurückzugeben, das wir haben: Freie Luft zum Atmen.

Doch nur gemeinsam können wir dieses Ziel erreichen. Dank der großzügigen Unterstützung unserer Spender, Zustifter und Kooperationspartner konnten wir bis heute schon viel Gutes und Wichtiges für Betroffene und deren Familien bewirken.

Sollten Sie unseren Weg auch über Ihren Tod hinaus nachhaltig begleiten wollen, möchten wir Ihnen mit dieser Broschüre Informationen zu diesem sensiblen Thema an die Hand geben.

Wir danken Ihnen schon jetzt für Ihr Interesse und freuen uns auf den persönlichen Austausch mit Ihnen.

Prof. Jürgen Behr
Vorstand

Gerolf Schmidl
Vorstand

Inhalts-verzeichnis

Willen sichern, aber wie? 3

Formen der Nachlassregelung 5

AtemWeg stellt sich vor 7

Häufige Fragen 9

Glossar 10

Mustertexte 11

Wichtige Adressen 12

Impressum
V.i.s.d.P.: Prof. Jürgen Behr, Gerolf Schmidl (Stiftungsvorstand)
Redaktion und Text: Christina Bielmeier, Kathrin Hollerith

Layout: Christina Bielmeier
Druck: Eder Druck, Ohmstraße 8, 85221 Dachau
Herausgeber: AtemWeg - Stiftung zur Erforschung von Lungenkrankheiten
Fotos: Fotalia, HMGU,CPC.

Willen sichern, aber wie?

Sie möchten nachhaltig Gutes bewirken, Hoffnung schenken, der Welt etwas hinterlassen, wissen aber nicht, wie? Wir möchten Sie auf den folgenden Seiten über die Möglichkeiten informieren, wie Sie Ihren Nachlass ganz nach Ihren Vorstellungen regeln können.

Im Todesfall greifen gesetzliche Regelungen, wer das hinterlassene Vermögen zu welchen Teilen erhält. Liegt kein Testament vor, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Danach erben der Ehepartner und die Blutsverwandten jeweils einen gesetzlich vorgeschriebenen Prozentsatz des Vermögens. Dabei werden die Angehörigen nach ihrem Verwandtschaftsgrad mit dem Erblasser in Ordnungen unterteilt. Erben der vorangehenden Ordnung schließen Erben der nachfolgenden Ordnung aus. Für Pflichtteilsberechtigte, das sind zum Beispiel Kinder oder Enkel, sieht das Gesetz eine Mindestbeteiligung (sog. Pflichtteil) am Nachlass vor. Diese entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Im deutschen Erbrecht ist die so genannte Testierfreiheit des Erblassers verankert. Durch die Errichtung eines Testaments können Sie die gesetzliche Erbfolge außer Kraft setzen. Einzige Einschränkung: Einem pflichteilsberechtigtem Angehörigen steht auch dann der gesetzliche Pflichtteil zu.

Existiert kein rechtlicher Erbe oder lässt sich kein rechtlicher Erbe ermitteln, fällt das Erbe automatisch dem Staat zu.

Wir raten Ihnen: Halten Sie Ihren letzten Willen schriftlich fest. Nur so bestimmen Sie allein, wer welchen Anteil Ihres Vermögens erhält. Sie können Menschen oder Organisationen - auch mit Teilen aus Ihrem Nachlass - begünstigen, die Ihnen sehr am Herzen liegen. Dies kann durch Erbeinsetzung oder mit Hilfe eines Vermächtnisses geschehen. Wichtig sind eindeutige Formulierungen. Lassen Sie sich hierzu am besten von einem Rechtsanwalt beraten. Bei der Errichtung eines gültigen Testaments gilt es vor allem, eine Reihe von Formvorschriften zu wahren, um eine Umsetzung in Ihrem Sinne gewährleisten zu können und Anfechtungen zu verhindern.

Sollten Sie vorhaben, AtemWeg in Ihrem Testament zu bedenken, stehen wir Ihnen zur Seite und beraten Sie gerne.

Die wichtigsten Regeln in Kürze:

- Das Testament muss eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein (Ausnahme: notarielles Testament)
- Die Unterschrift muss den vollständigen Namen enthalten (Vor- und Zuname)
- Das Testament sollte mit Datums- und Ortsangabe versehen sein
- Bei einem gemeinsamen Testament von Eheleuten reicht es aus, wenn ein Partner das Testament handschriftlich verfasst und der zweite Ehepartner das Testament lediglich unterschreibt (Vor- und Zuname sowie Ort und Datum)
- Besteht das Testament aus mehreren Seiten, sollten diese unbedingt durchnummeriert und die einzelnen Blätter zusammengeheftet werden
- Das Testament kann an jedem beliebigen Ort oder bei jeder beliebigen Person hinterlegt werden. Es empfiehlt sich allerdings, das Testament bei einem Notar oder dem Amtsgericht zu hinterlegen

Die gesetzliche Erbfolge

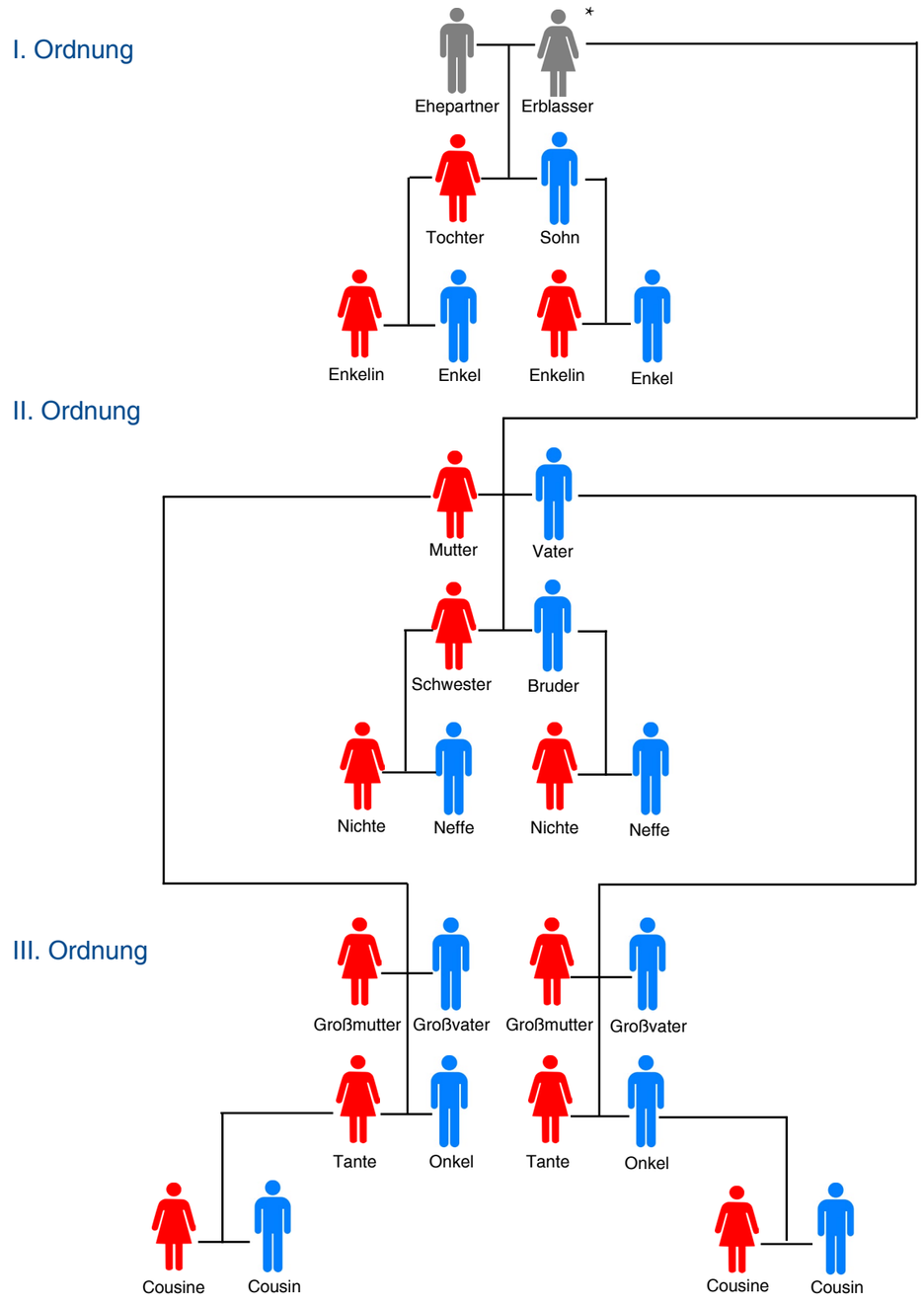

*beispielhafte schematische Darstellung einer möglichen Familienkonstellation

Formen der Nachlassregelung

Alleinerbe, Miterbe, Erbengemeinschaft

In Ihrem Testament können Sie eine Ihnen nahestehende Person oder eine gemeinnützige Organisation zum Alleinerben bestimmen. In dem Fall ist diese Person oder Organisation Ihr Gesamtrechtsnachfolger. Das bedeutet, dass all Ihre Rechte, dazu zählt Ihr Eigentum, aber auch all Ihre Pflichten, wie zum Beispiel Schulden, auf diese übergehen.

Selbstverständlich übernimmt AtemWeg im Erbfall auch die Nachlassabwicklung und erfüllt Regelungen des Testaments, wie etwa die Anordnung der Grabpflege oder die Erfüllung von Vermächtnissen etc.. Sollten pflichtteilsberechtigte Angehörige vorhanden sein, (siehe “gesetzliche Erbfolge” auf Seite 4) können diese ihren Pflichtteil einfordern. Wollen Sie dies verhindern, müssen Sie noch zu Lebzeiten mit den Pflichtteilsberechtigten einen Vertrag abschließen, in dem alle Parteien auf ihren Pflichtteil verzichten.

Es ist selbstverständlich ebenfalls möglich, einer Organisation lediglich einen Teil Ihres Nachlasses zu vererben. Dann ist die Organisation Miterbe und bildet mit den anderen Erben eine Erbengemeinschaft. In einer Erbengemeinschaft müssen die Erben gemeinsam entscheiden. Keiner der Erben ist berechtigt, ohne Zustimmung der anderen Gegenstände aus dem Nachlass zu veräußern oder Mittel aus dem Nachlass zu verwenden.

In diesem Fall ist es sinnvoll, einen Testamentsvollstrecker zu benennen, der bevollmächtigt ist, Ihren Nachlass zu verwalten und nach Ihrem Willen zu verteilen und gegebenenfalls bei Auseinandersetzungen der Erben als Mediator zu fungieren.

Ich, Hans Mustermann, geboren am 15. Juli 1940, bestimme, dass mein gesamtes Vermögen im Falle meines Todes “AtemWeg - Stiftung zur Erforschung von Lungenkrankheiten” zufallen soll. Der Erlös aus meinem Nachlass soll für Stiftungszwecke verwendet werden.

Das Nachlassvermögen besteht aus .....

Die Stiftung ist verpflichtet, die Kosten der Beisetzung und der Grabpflege dauerhaft zu übernehmen.

Musterstadt, den 25. Februar 2018
Hans Mustermann

Mustertext
Einsetzung der Stiftung AtemWeg als Alleinerbin

Mustertext
Einsetzung der Stiftung AtemWeg als Miterbin in einer Erbengemeinschaft

Ich, Hans Mustermann, geboren am 15. Juli 1940, bestimme, dass mein Vermögen im Falle meines Todes zu 50 % “AtemWeg - Stiftung zur Erforschung von Lungenkrankheiten”, zu 20 % Person xy und jeweils zu 15 % Person y und Organisation x zufallen soll.

Das Nachlassvermögen besteht aus .....

Zu meinem Testamentsvollstrecker bestimme ich Herrn Max Mustermann, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt. Sollte Herr Mustermann das Amt nicht annehmen, bitte ich das Nachlassgericht, einen geeigneten Testamentsvollstrecker zu bestimmen.

Musterstadt, den 25. Februar 2018
Hans Mustermann

Einzelne Zuwendungen - das Vermächtnis

Vermachen oder vererben? In einem Testament ein wichtiger Unterschied. Wollen Sie, dass eine Person oder Organisation ein Einzelstück aus Ihrem Nachlass erhalten soll, so können Sie dies in Form eines Vermächtnisses festlegen. Das kann ein Möbelstück, ein bestimmter Geldbetrag, Wertpapiere, Immobilien, Schmuck, oder auch eine lebenslange Nutzung sein.

Der Unterschied zum Erbe: Das Vermächtnis ist eine einzelne Zuwendung aus dem Nachlass. Der Vermächtnisnehmer gehört nicht zum Kreise der Erben. Für ihn entfallen daher sämtliche Pflichten, die mit einer Erbschaft einhergehen, wie beispielsweise die Übernahme von Schulden des Verstorbenen.

Er hat einen schuldrechtlichen Anspruch auf den Vermächtnisgegenstand. Das heißt, der Erbe ist verpflichtet, den Vermächtnisgegenstand innerhalb von drei Jahren an den Vermächtnisnehmer herauszugeben. Ihnen steht darüber hinaus die Möglichkeit offen, das Vermächtnis mit einer Auflage zu beschweren. Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn Sie einer gemeinnützigen Organisation beispielsweise eine Immobilie zukommen lassen wollen und dennoch Ihrem Ehepartner lebenslange Nutzungsrechte einräumen möchten.

Auch beim Vermächtnis gilt: Je konkreter Ihre Wünsche formuliert sind, desto eher ist die Erfüllung Ihres letzten Willens gewährleistet.

Ich, Hans Mustermann, geboren am 15. Juli 1940, vermache im Falle meines Todes “AtemWeg - Stiftung zur Erforschung von Lungenkrankheiten” mein Wohnhaus in der Musterstraße 123, in 45678 Musterstadt.

Meine Ehefrau, Gabi Mustermann, erhält ein lebenslanges Wohnrecht.

Musterstadt, den 25. Februar 2018
Hans Mustermann

Mustertext
Beschwertes Vermächtnis zugunsten der Stiftung AtemWeg

Bereits zu Lebzeiten vorsorgen - die Zustiftung

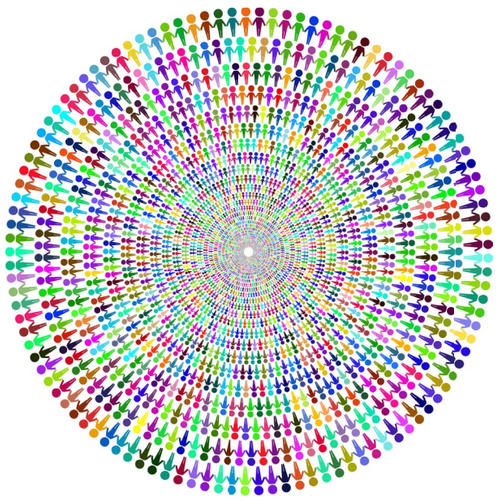

Mit einer Zustiftung haben Sie die Möglichkeit, die von Ihnen ausgewählte Organisation bereits zu Lebzeiten gezielt und wirkungsvoll zu fördern.

Im Gegensatz zur klassischen Spende fließen Mittel, die zugestiftet werden, direkt in den Vermögensstock, wo sie gewinnbringend angelegt werden.

Durch die damit verbundene Erhöhung ihres Vermögens erzielt die Stiftung langfristig höhere Erträge und kann somit ihre Zwecke nachhaltiger verfolgen.

Wie bei der klassischen Spende können Sie Geldbeträge sowie Sachwerte (Immobilien, Wertpapiere) in jeder Größenordnung zustiften.

Bei einer Zustiftung sieht der Gesetzgeber besondere steuerliche Vorteile vor. Bis zu 1 Mio. Euro können im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren geltend gemacht werden.

AtemWeg
Stiftung zur Erforschung
von Lungenkrankheiten

Einatmen. Ausatmen. Im Grunde so einfach.

Doch Millionen Menschen ringen täglich nach Luft. Sie leiden an einer Lungenerkrankung, die ihnen die Luft zum Atmen raubt.

Jeder Atemzug wird zur Qual.

Helfen Sie uns, diesen Menschen das Wertvollste zurückzugeben, das wir haben: Freie Luft zum Atmen.

Spendenkonto

AtemWeg
Stiftung zur Erforschung von Lungenkrankheiten

Münchner Bank
IBAN DE37 7019 0000 0000 6500 64
BIC GENODEF1M01

www.atemweg-stiftung.de
info@atemweg-stiftung.de

Der Atem ist der Ursprung unseres Lebens. Schützen wir ihn.

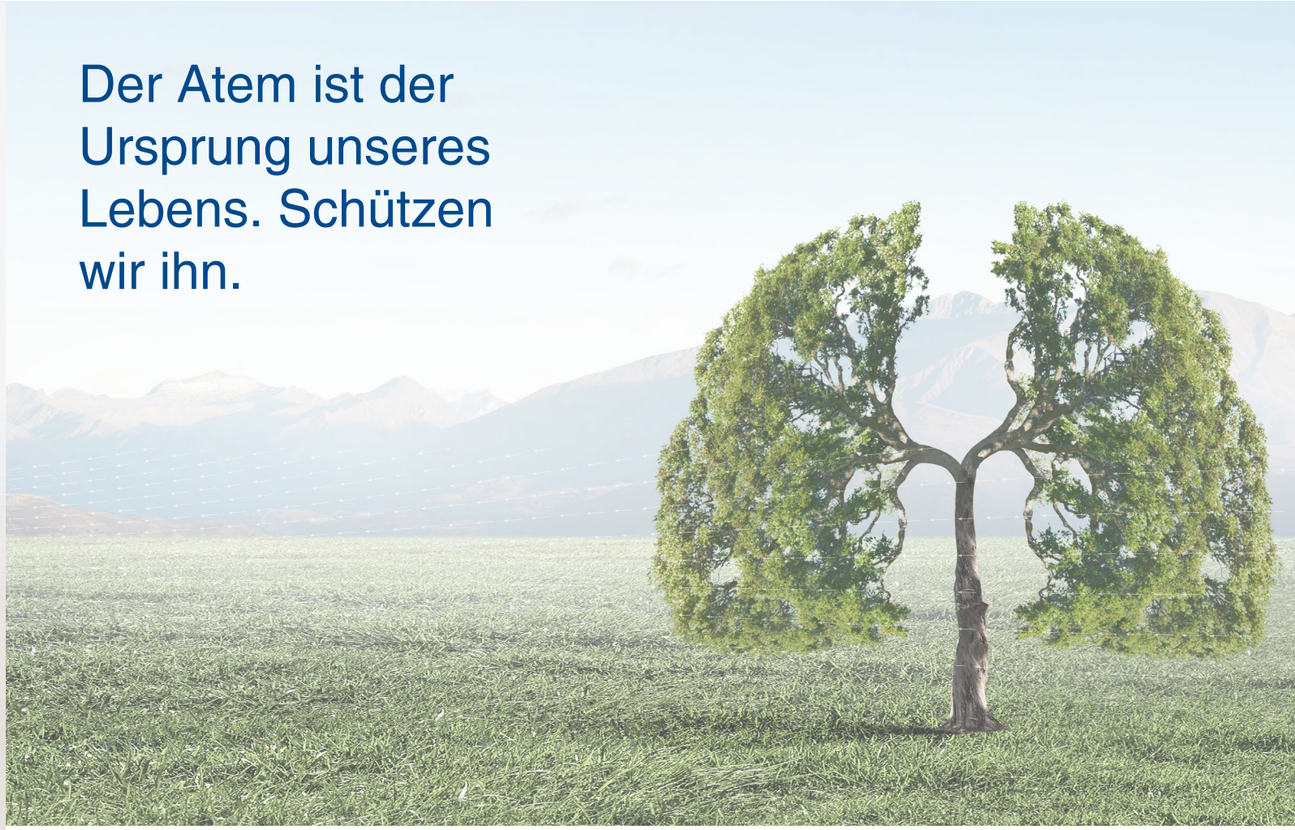

Jeden Tag sterben in Deutschland mehr als 300 Menschen an einer Lungenerkrankung

Erkrankungen der Lunge und der Atemwege sind laut WHO die zweithäufigste Todesursache weltweit. Und die Zahl der Neuerkrankungen steigt. So leidet mittlerweile jedes zehnte Kind an Asthma, das sich bisher nur schwer mit Sicherheit diagnostizieren, geschweige denn wirksam therapieren lässt. Auch chronische Erkrankungen der Lunge sind kaum behandelbar und in ihrem Verlauf oft tödlich. Da die Forschung auf diesem Gebiet leider noch in den Kinderschuhen steckt, ist die Medizin lediglich in der Lage, Symptome zu lindern. Eine vollständige Heilung – ohne lebensrettende Transplantation – ist nahezu ausgeschlossen.

Stellen Sie sich vor, Sie halten sich beim Joggen die Nase zu und atmen durch einen Strohhalm

So fühlen sich Betroffene Tag für Tag. Ein Leben ohne ständige Sauerstofftherapie ist für sie undenkbar. Sie wünschen sich nichts sehnlicher als einmal tief durchzuatmen. Und nicht nur erwachsene Raucher sind betroffen: Frühgeborene zum Beispiel haben ein erhöhtes Risiko an der chronischen BPD (Broncho-pulmonale Dysplasie) zu erkranken. Sie beginnen ihr kleines Leben mit

Atemnot, ohne Chance auf Heilung. Nur dank intensiver Forschungsarbeit ist es möglich, verlässliche Diagnoseverfahren zu entwickeln, um den kleinen Patienten mit einer gezielten Behandlung das selbständige Atmen zu ermöglichen. Der erste Schritt auf dem Weg zu einer gesunden Entwicklung.

Nur mit Hilfe gezielter Forschung und intensiver Präventionsarbeit können wir Leben retten

Für vielversprechende Forschungsprojekte fehlen leider oftmals die nötigen Mittel. Doch ohne Fortschritt keine Heilung. Daher setzt sich AtemWeg mit aller Kraft für die Lungenforschung ein und fördert dabei gezielt innovative Forschungsprojekte und talentierte Nachwuchswissenschaftler.

Neben medizinischem und wissenschaftlichem Fortschritt ist auch der Einzelne gefragt: Durch einen gesünderen Lebensstil oder eine frühe Diagnosestellung lassen sich die meisten Erkrankungen vermeiden oder zumindest abfedern.

Doch die wenigsten Menschen wissen etwas über die Ursachen und den Schutz vor COPD, Lungenfibrose oder Lungenhochdruck. Um sie für ihre Lunge zu sensibilisieren, initiiert AtemWeg umfangreiche Aufklärungs- und Präventionsprojekte.

Häufige Fragen

Was kann ich tun, wenn ich meinen Nachlass bereits geregelt habe, mein Testament nun aber ändern möchte?

Sie können Ihr Testament jederzeit ganz oder teilweise ändern. Entweder vernichten Sie es oder Sie erklären in einem neuen Testament, dass Sie das frühere Testament widerrufen. Ein notarielles Testament gilt als widerrufen, wenn Sie es aus der besonderen amtlichen Verwahrung nehmen.

Ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag kann jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden, wenn sich die Eheleute oder Erbvertragspartner einig sind. Ist bereits eine Vertragspartei verstorben, ist eine Änderung nicht mehr möglich.

Wo soll ich mein Testament aufbewahren?

Sie sollten Ihr Testament so aufbewahren, dass es schnell gefunden wird. Sie können es grundsätzlich an jedem beliebigen Ort aufbewahren und es zum Beispiel an eine Person Ihres Vertrauens oder dem Begünstigten zur Verwahrung übergeben. Gegen eine Gebühr können Sie Ihr Testament beim Notar oder Amtsgericht in die amtliche Verwahrung geben.

Wer kümmert sich um die Nachlassabwicklung?

Bestimmen Sie keinen Testamentsvollstrecker, so fällt den eingesetzten Erben als Ihrem Rechtsnachfolger die Aufgabe zu, den Nachlass zu verwalten und nach dem Letzten Willen des Erblassers zu verteilen.

Sollten Sie AtemWeg als Erbin eingesetzt haben, kümmern wir uns selbstverständlich gewissenhaft um die verantwortungsvolle Umsetzung Ihres letzten Willens, wie etwa die Anordnung einer Grabpflege oder die Erfüllung von Vermächtnissen etc.

Wer muss die Erbschaftssteuer zahlen?

Grundsätzlich muss – ab einem bestimmten Freibetrag – jeder Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer zahlen, der etwas von Todes wegen oder durch Schenkung erwirbt. Nach deutschem Erbschafts- und Schenkungsteuerrecht nimmt die steuerliche Belastung zu, je weitläufiger das Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser/Schenker ist. Der Steuersatz steigt mit dem Wert des Erwerbs und es wird nach drei Steuerklassen unterschieden.

Von dieser Steuer befreit sind gemeinnützige Organisationen, wie zum Beispiel die Stiftung AtemWeg.

Wann ist ein guter Zeitpunkt, ein Testament oder Erbvertrag zu machen?

Je früher Sie sich mit Ihrem Nachlass und der Frage, was damit geschehen soll, auseinandersetzen, desto besser. Nur mit einem eindeutigen Letzten Willen können Sie sicherstellen, dass dieser auch nach Ihren Wünschen erfüllt wird. Das braucht Zeit und Kraft, die Sie besser aufbringen, solange Sie fit und gesund sind.

Ich habe meinen Wohnsitz nicht in Deutschland. Kann ich trotzdem eine gemeinnützige Organisation hierzulande in meinem Testament bedenken?

Ja. Unabhängig von Ihrem Wohnitz können Sie jede Organisation in Ihrem Testament begünstigen.

Diese Broschüre soll Ihnen als Leitfaden dienen. Bei weiterführenden Fragen zu Erbschaft, Vermächtnis oder Zustiftung, helfen wir Ihnen gerne kostenlos und unverbindlich weiter. Selbstverständlich behandeln wir Ihr Anliegen vertraulich.

AtemWeg - Stiftung zur Erforschung
von Lungenkrankheiten
Christina Bielmeier, Gerolf Schmidl
Max-Lebsche-Platz 31
81377 München
089 - 31 87 21 96
info@atemweg-stiftung.de

Individuelle Rechtsberatung erhalten Sie bei einem Rechtsanwalt oder Notar Ihrer Wahl.
(“Wichtige Adressen und Telefonnummern” siehe Seite 13f.)

Glossar

Alleinerbe	Alleiniger Rechtsnachfolger des Erblassers
Ehegattentestament / Berliner Testament	Gemeinschaftliches Testament, in dem Ehegatten eine gemeinsame Regelung über ihren Nachlass treffen; es genügt, dass das Testament von einem Ehegatten handschriftlich verfasst wird und von beiden Ehepartnern eigenhändig unterschrieben ist.
Erbfolge	Gesetzlich geregelte Rangfolge, nach der eine Person, die kein Testament oder Erbvertrag hinterlassen hat, ihr Vermögen vererbt. Das Gesetz geht dabei vom Familienerbrecht aus und teilt die Erben in drei Ordnungen ein. Erben der vorhergehenden Ordnung haben Vorrang vor Erben der nachfolgenden Ordnung.
Erblasser	Verstorbene Person, die ihr Vermögen vererbt.
Erbschaft	Alles, was vererbt wird; dazu zählen auch Schulden. Weitere Begriffe: Nachlass oder Erbmasse.
Erbvertrag	Verfügung von Todes wegen; Erblasser bindet sich rechtlich gegenüber seinem Vertragspartner.
Ersatzerbe	Im Testament eingesetzte Person, die erbt, weil der ursprüngliche Erbe die Erbschaft nicht annimmt (z.B.: bei Ausschlagung oder Tod).
Letztwillige Verfügung	Testament oder Erbvertrag
Nachlass	Gesamtes Vermögen einer Person; auch Erbschaft genannt.
Pflichtteil	Der Anteil vom Nachlass, der den gesetzlichen Erben von rechts wegen - unabhängig von einer letztwilligen Verfügung - zusteht.
Steuerlicher Freibetrag	Ehegatten bis 500.000 € / Kinder bis 400.000 €
Testamentsvollstrecker	Person, die laut Testament oder Erbvertrag dazu bestimmt ist, den Nachlass zu verwalten und nach dem Letzten Willen des Erblassers zu verteilen.
Vermächtnis	Ein Teil des Vermögens, der laut Testament oder Erbvertrag einer bestimmten Person (Vermächtnisnehmer) zukommen soll. (z.B.: Geldbetrag, Sparbuch, Immobilie). Es besteht ein schuldrechtlicher Anspruch gegenüber dem Erben.

Mustertexte

Alleinerbe

Ich, Anna Mustermann, geboren am 01.02.1934, wohnhaft in Musterstadt, Musterstraße 11, bestimme, dass mein gesamtes Vermögen im Falle meines Todes an “AtemWeg - Stiftung zur Erforschung von Lungenkrankheiten” in München gehen soll. Der Erlös aus meinem Nachlass soll für Stiftungszwecke verwendet werden.

Das Nachlassvermögen besteht aus …

Die Stiftung ist verpflichtet, die Kosten für die Beisetzung und auch dauerhaft für die Grabpflege zu übernehmen.

Musterstadt, 01. Feb. 2018 Anna Mustermann

Widerruf

Ich, Anna Mustermann, geboren am 01.02.1934, wohnhaft in Musterstadt, Musterstraße 11, erkläre hiermit Maria Muster, geboren am 24.04.1940 in Musterstadt zu meiner Alleineerbin.

Das Nachlassvermögen besteht aus …

Gleichzeitig widerrufe ich damit meine bisherige letztwillige Verfügung vom 15. März 2010, in der mein zwischenzeitlich geschiedener Ehemann, Hans Mustermann zu meinem Alleinerben ernannt war.

Musterstadt, 01. Feb. 2018 Anna Mustermann

Ersatzerbe

Ich, Anna Muster, geb. am 01.02.1943, wohnhaft in Musterstadt, Musterstraße 11, ledig, errichte nachfolgendes Testament:

Meine Alleinerbin soll meine Freundin Maria Mustermann sein.

Für den Fall, dass meine als Alleinerbin eingesetzte Freundin Maria Mustermann nicht erben kann oder will, setze ich “AtemWeg - Stiftung zur Erforschung von Lungenkrankheiten”, Max-Lebsche-Platz 31, 81377 München zur alleinigen Ersatzerbin ein.

Zu meinem Testamentsvollstrecker bestimme ich Herrn Max Muster, Musterweg 1, 12345 Musterstadt. Sollte Herr Muster das Amt nicht annehmen, bitte ich das Nachlassgericht, einen geeigneten Testamentsvollstrecker zu bestimmen.

Musterstadt, 9. März 2018 Anna Muster

Miterbe und Erbengemeinschaft

Ich, Hans Mustermann, geboren am 15. Juli 1940, bestimme, dass mein Vermögen im Falle meines Todes zu 50 % “AtemWeg - Stiftung zur Erforschung von Lungenkrankheiten”, zu 20 % Person xy und jeweils zu 15 % Person y und Organisation x zufallen soll.

Das Nachlassvermögen besteht aus .....

Zu meinem Testamentsvollstrecker bestimme ich Herrn Max Mustermann, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt. Sollte Herr Mustermann das Amt nicht annehmen, bitte ich das Nachlassgericht, einen geeigneten Testamentsvollstrecker zu bestimmen.

Der Testamentsvollstrecker soll aus dem Erbe eine angemessene Vergütung erhalten.

Musterstadt, 25. Feb. 2018 Hans Musternann

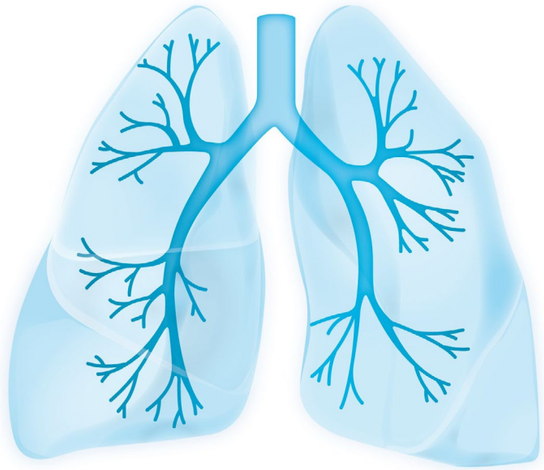

Ehegattentestament

Wir, die Eheleute Anton und Berta Mustermann, geb. Müller, setzen uns hiermit gegenseitig zu alleinigen Erben unseres Vermögens ein.

Das Erbe des Letztverstorbenen soll “AtemWeg - Stiftung zur Erforschung von Lungenkrankheiten”, Max-Lebsche-Platz 31, 81377 München, erhalten.

Musterstadt, 10.Jan. 2018 Anton Mustermann

Diese Testamentsanordnungen sind auch mein letzter Wille.

Musterstadt, 10.Jan. 2018 Berta Mustermann

Vermächtnis

Ich, Hans Mustermann, geboren am 15. Juli 1940, verfüge, dass im Falle meines Todes “AtemWeg - Stiftung zur Erforschung von Lungenkrankheiten” mein Wohnhaus in der Musterstraße 123 in 45678 Musterstadt sowie 50.000 Euro in bar als Vermächtnis erhält.

Zu meiner Alleinerbin bestimme ich meine Ehefrau, Berta Mustermann.

Zu meinem Testamentsvollstrecker bestimme ich Herrn Max Muster, Musterweg 1, 12345 Musterstadt. Sollte Herr Muster das Amt nicht annehmen, bitte ich das Nachlassgericht, einen geeigneten Testamentsvollstrecker zu bestimmen.

Musterstadt, 10.Jan. 2018 Hans Mustermann

Wichtige Adressen und Telefonnummern

Bundesnotarkammer

Mohrenstraße 34
10117 Berlin
T 0 30 - 38 38 66 0
F 0 30 - 38 38 66 66
bnotk@bnotk.de
www.bnotk.de

Notarkammer Baden-Württemberg

Friedrichstraße 9a
70174 Stuttgart
T 0 711 - 30 48 77 0
F 0 711 - 30 48 77 69
info@notarkammer-baden-wuerttemberg.de
www.notarkammer-baden-wuerttemberg.de

Landesnotarkammer Bayern

Ottostr. 10
80333 München
T 0 89 - 55 16 60
F 0 89 - 55 16 62 34
notarkammer@notarkasse.de
www.notare.bayern.de

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10
10179 Berlin
T 0 30 - 24 62 90 0
F 0 30 - 24 62 90 25
info@notarkammer-berlin.de
www.berliner-notarkammer.de

Notarkammer Brandenburg

Dortustr. 71
14467 Potsdam
T 0 331 - 28 03 702
F 0 331 - 28 03 705
sekretariat@notarkammer-brandenburg.de
www.notarkammer-brandenburg.de

Notarkammer Braunschweig

Lessingplatz 1
38100 Braunschweig
T 0 531 - 12 33 48 0
F 0 531 - 12 33 48 5
info@notarkammer-braunschweig.de
www.notk-bs.de

Notarkammer Bremen

Knochenhauer Str. 36/37
28195 Bremen
T 0 421 - 16 89 70
F 0 421 - 16 89 720
kontakt@notk-bremen.de
www.bremer-notarkammer.de/

Notarkammer Frankfurt

Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt a. Main
T 0 69 - 17 00 98 02
F 0 69 - 17 00 98 25
info@notarkammer-ffm.de
www.notarkammer-ffm.de

Notarkammer Hamburg

Gustav-Mahler-Platz 1
20354 Hamburg
T 0 40 - 34 49 87
F 0 40 - 35 52 14 50
info@hamburgische-notarkammer.de
www.hamburgische- notarkammer.de

Notarkammer Kassel

Karthäuser str. 5 a
34117 Kassel
T 0 561 - 78 80 98 0
F 0 561 - 78 80 98 11
notk@notarkammer-kassel.de
www.notarkammer-kassel.de

Notarkammer Koblenz

Hohenzollernstr. 18
56068 Koblenz
T 0 261 - 91 58 80
F 0 261 - 91 58 82 0
info@notarkammer-koblenz.de
www.notarkammer-koblenz.de

Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern

Alexandrinenstr. 26
19055 Schwerin
T 0 385 - 58 12 57 5
F 0 385 - 58 12 57 4
notk-mv@notarnet.de
www.notarkammer-mv.de

Notarkammer Oldenburg

Staugraben 5
26122 Oldenburg
T 0 441 - 92 54 30
F 0 441 - 92 54 32 9
info@notk-oldenburg.de
www.notk-oldenburg.de/

Notarkammer Pfalz

Bahnhofstr. 4
76726 Germersheim
T 0 72 74 - 94 98 31 7
F 0 72 74 - 94 98 59 5
mail@notarkammer-pfalz.de
www.notarkammer-pfalz.de

Rheinische Notarkammer

Burgmauer 53
50667 Köln
T 0 221 - 25 75 29 1
F 0 221 - 25 75 31 0
info@rhnotk.de
www.rhnotk.de

Saarländische Notarkammer

Rondell 3
66424 Homburg
T 0 68 41 - 93 12 0
F 0 68 41 - 93 12 31
post@notare-saarland.de
www.notare-saarland.de

Notarkammer Sachsen

Königstr. 23
01097 Dresden
T 0 351 - 80 72 70
F 0 351 - 80 72 75 0
notarkammer@notarkammersachsen.de
www.notarkammer-sachsen.de

Notarkammer Sachsen-Anhalt

Winckelmannstr. 24
39108 Magdeburg
T 0 391 - 56 89 70
F 0 391 - 56 89 72 0
notarkammer.sachsen-anhalt@notarnet.de
www.notarkammer-sachsen-anhalt.de

Notarkammer Schleswig-Holstein

Gottorfstr. 13
24837 Schleswig
T 0 46 21 - 93 91 0
F 0 46 21 - 93 91 26
info@notk-sh.de
www.notk-sh.de

Notarkammer Thüringen

Regierungsstr. 28
99084 Erfurt
T 0 361 - 55 50 40
F 0 361 - 55 50 44 4
info@notarkammer-thueringen.de
www.notarkammer-thueringen.de

Westfälische Notarkammer

Ostenallee 18
59063 Hamm
T 0 23 81 - 96 95 90
F 0 23 81 - 96 95 95 1
info@westfaelische- notarkammer.de
www.westfaelische-notarkammer.de

Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)

Littenstraße 9
10179 Berlin
T 0 30 - 28 49 39 0
F 0 30 - 28 49 39 11
zentrale@brak.de
www.brak.de/

Deutscher Anwaltverein e.V. (DAV)

Littenstraße 11
10179 Berlin
T 0 30 - 72 61 52 0
F 0 30 - 72 61 52 19 0
service@anwaltverein.de
www.anwaltverein.de

Publikationen zum Thema:

“Erben und Vererben” - Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.html

Informationsbroschüre der Notarkammer Bayern: www.notare.bayern.de/ihr-notar/vererben-und-schenken

AtemWeg
Stiftung zur Erforschung von Lungenkrankheiten

Münchner Bank
IBAN DE37 7019 0000 0000 6500 64
BIC GENODEF1M01

Max-Lebsche-Platz 31
81377 München

T 089 - 31 87 21 96
www.atemweg-stiftung.de
info@atemweg-stiftung.de